



Beitragsordnung des Bürgervereins Karlshorst e.V. **Gültig ab 1. Januar 2017**

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen nach § 4 c) der Satzung. Sie kann von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. natürliches Mitglied

Normalbeitrag	24,00 € p.a.
Ermäßigt	12,00 € p.a.
Schüler/Student/Rentner/Erwerbsloser	
2. juristisches Mitglied
Beitragshöhe durch Beschluss des Vorstandes
3. Ehrenmitglied
Beitragsfrei

Mitgliedern ist es freigestellt, höhere Beiträge als festgesetzt zu zahlen.

§ 4 Beitragsverwaltung

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im Februar eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds eingezogen.
4. Wird ein Einzug kostenpflichtig zurückgebucht, sind die anfallenden

Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.

5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zum spätestens 30.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins bzw. zahlen beim Kassierer ~~Schatzmeister~~ in bar.
6. Bei unterjährigem Eintritt ~~im Laufe des Jahres~~ wird der volle Jahresbeitrag fällig und ist zu entrichten.
7. Ist ein Mitglied mit ~~mehr als~~ zwei Jahresbeiträgen und mehr im Rückstand, ~~hat~~ kann (Kann-Vorschrift lt. Satzung, nicht Muss) der Vorstand nach § 5 der Satzung nach erfolgloser Mahnung über den Ausschluss zu entscheiden. (Mahnung sieht Satzung nicht vor) (Anm.: Satzung sagt mit 2 Jahresbeiträgen und mehr. Die Formulierung von Kathrin mit „mehr als 2 Jahresbeiträgen“ ist falsch. Sie bedeutet, dass erst nach 3 Jahren ausgeschlossen werden könnte.